

„
ÜBERSETZUNG.

„
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, 8. Kammer, von dem Gemeinschaftsminister für Volksgesundheit und Familie, Sport und Tourismus am 6. Mai 1985 um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Regelung, für die Deutschsprachige Gemeinschaft, der Zulassung der Familien- und Seniorenhilfedienste, der Bewilligung von Zuschüssen an diese Dienste und des Beitrags des Hilfeleistungsempfängers" gebeten, hat am 25. September 1985 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der Entwurf zielt auf die Ersetzung, für die Deutschsprachige Gemeinschaft, des königlichen Erlasses vom 16. Oktober 1975 zur Regelung, für die Wallonische Region, der Zulassung der Familien- und Seniorenhilfedienste und der Bewilligung von Zuschüssen an diese Dienste.

Der königliche Erlass vom 16. Oktober 1975 war offenbar eine Anwendung des Artikels 2, 4, des Gesetzes vom 1. August 1974 zur Schaffung von regionalen Institutionen in Vorbereitung der Anwendung von Artikel 107quater der Verfassung; der o.a. Artikel 2, 4, bestimmte, dass eine unterschiedliche regionale Regelung in bezug auf "die Familien- und Bevölkerungspolitik" ganz oder teilweise gerechtfertigt war.

Artikel 5, § 1, II, 1, 4 und 5, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen hat "die Familienpolitik einschliesslich aller Formen der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder", "die Politik für Behinderte" und "die Politik für Betagte" unter die personengebundenen Angelegenheiten im Sinne des Artikels 59bis, § 2bis, der Verfassung eingeordnet, mit der Folge, dass gemäss Artikel 4, § 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, heute die Organe der letztgenannten Gemeinschaft innerhalb der Grenzen ihrer territorialen Befugnis diesbezüglich zuständig sind.

.../...

2. Die entworfene Regelung, die inhaltlich übrigens einen ziemlich grossen Parallelismus mit dem königlichen Erlass, dessen Ersetzung sie bezweckt, aufweist, unterscheidet sich von dieser Regelung u.a. in diesem wichtigen Punkt, dass sie durch Dekret eingeführt werden wird. Dies wird ihr zweifelsohne eine festere juristische Grundlage geben, jedoch auch nach sich ziehen, dass für jede Änderung - jedenfalls insofern es nicht eine Angelegenheit betrifft, für die der Exekutive eine Änderungsbefugnis erteilt wird - ein Dekret nötig sein wird.

3. Die Einteilungen des Entwurfes müssen als Kapitel I, Kapitel II usw. und nicht ohne weiteres als I, II usw., bezeichnet werden.

Wird ein Artikel in Paragraphen eingeteilt, so muss Paragraph 1 mit dem Anfang des Artikels beginnen, und es darf ihm kein einleitender Satz vorausgehen. Man verwende eine solche Einteilung jedoch nur dann, wenn die Lesbarkeit des Textes dadurch bedeutend verbessert werden kann (z.B. nicht in den Artikeln 8 und 15 des Entwurfes).

Aufzählungen, die einem einleitenden Satz folgen, bezeichne man mit 1, 2 usw. (und nicht mit a), b) usw., wie es z.B. in Artikel 13 der Fall ist), Einteilungen, die dann sehr wohl weiter in a), b) usw., unterteilt werden können.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Vorlegungserlass.

Der Dekretentwurf muss in einen Vorlegungserlass aufgenommen werden, der wie folgt abgefasst werden kann :

.../...

"Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Vorschlag des Gemeinschaftsministers für Volksgesundheit und Familie, Sport und Tourismus,

Nach Beratung,

BESCHLIESST :

Der Gemeinschaftsminister für Volksgesundheit und Familie, Sport und Tourismus, wird damit beauftragt, in ihrem Namen dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten :".

Der Vorlegungserlass muss selbstverständlich auch datiert und von den dazu befugten Mitgliedern der Exekutive unterzeichnet werden.

Artikel 3.

1. Der Staatsrat geht davon aus, dass unter Punkt 1 die Familien, die alleinstehenden, die betagten und die schwer behinderten Personen als vier einzelne und nebeneinander stehende Kategorien anzusehen sind, mit anderen Worten, dass Hilfe an alleinstehende Personen nicht der zusätzlichen Bedingung unterliegt, dass es sich um Betagte oder Schwerbehinderte handeln muss, auch wenn es sich um vier Kategorien handelt, die einander teilweise überlappen können, und demzufolge unter dem Gesichtspunkt der Logik eine andere Formulierung wünschenswert gewesen wäre.

.../...

2. Unter Punkt 3 ist vom Statut des Familienhelfers bzw. des Seniorenhelfers, das von der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt wird, die Rede. Das Wort "genehmigt" ist aus den Ministerialerlassen vom 6. April 1967 übernommen worden, die die heute geltenden Statute des Familienhelfers bzw. des Seniorenhelfers "genehmigt" haben, die aufgrund des Artikels 20 des Entwurfes als Übergangsmassnahme beibehalten werden. In Wirklichkeit hatten die genannten Ministerialerlasse nicht die Genehmigung von Statuten, die zwangsläufig durch eine andere Instanz als dem betreffenden Minister festgelegt worden wären, zum Gegenstand, sondern die Festlegung selbst dieser Statute.

Demzufolge sollte man unter Punkt 3 schreiben :
"diese Statute werden von der Exekutive ... festgelegt".

3. Der Staatsrat versteht die Vorschrift des Punktes 4 so, dass ein Dienst, pro Einheit von 1500 von den Helfern geleisteten Stunden, über einen Sozialassistenten oder graduierten Sozialarbeiter (bzw. über eine Sozialassistentin oder graduierte Sozialarbeiterin) verfügen muss, der (bzw. die) zumindest halbzeitbeschäftigt ist (und nicht nur "deeltijdse werkprestaties" erbringt, wie es in der niederländischen Übersetzung lautet), und dass diese Regel sowohl für den graduierten Sozialarbeiter als auch für den Sozialassistenten gilt, wodurch eine redaktionelle Verbesserung des deutschen Textes erforderlich wird.

4. In seinem jetzigen Wortlaut erlegt Punkt 4 die Verpflichtung einen Besuch pro Jahr für die betagten Personen und zwei pro Jahr für die Familien auf. A contrario müsste daraus abgeleitet werden, dass die Verpflichtung, den Betreffenden ein- oder zweimal pro Jahr zu besuchen, nicht für

.../...

alleinstehende Personen, die nicht betagt sind, gilt, und also unter anderem auch nicht für alleinstehende Behinderte. Ausserdem würde sich dann auch noch die Frage erheben, von welchem Alter an jemand für die Anwendung dieser Bestimmung als Betagter anzusehen ist.

5. In bezug auf Punkt 6 stellt sich die Frage, was unter "Abteilungen der Dienste" zu verstehen ist.

6. Laut Punkt 7 kann die Exekutive "Bedarfskriterien festlegen, denen die Dienste unterworfen sind". Auskünften zufolge, die bei den Dienststellen der Exekutive eingeholt wurden, wird eigentlich bezweckt, dass die Exekutive Bedarfskriterien wird festlegen können, denen die Empfänger werden genügen müssen, damit die Hilfe für eine Bezuschussung in Betracht gezogen werden kann.

Die Abfassung des Punktes 7 gibt diese Absicht nur unvollständig wieder. Ausserdem müsste die Tragweite dieser Bestimmung in der Begründung genauer dargelegt werden.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob es sich hier noch tatsächlich um eine Zulassungsbedingung handelt und ob die untersuchte Bestimmung nicht eher in das Kapitel bezüglich der Zuschüsse gehört.

Artikel 4.

1. Die im ersten Absatz erwähnte Bedingung enthält eine implizite Verweisung auf Regelungen in zwei königlichen Erlassen vom 12. September 1978 bezüglich der Organisation,

.../...

in der Wallonischen Region, der Ausbildungszentren für Familienhelfer und der Organisation, in derselben Region, der Ausbildungszentren für Seniorenhelfer.

Die hier untersuchte Vorschrift gäbe den genannten Regelungen, in besserer Übereinstimmung mit der Hierarchie der Normen, eine festere Rechtsgrundlage, wenn sie festlegen würde, dass die Familienhelfer und die Seniorenhelfer den unter den von der Exekutive festgelegten Bedingungen ausgestellten Fähigkeitsnachweis besitzen müssen. Der Rechtssicherheit wegen wäre es dann ratsam, durch eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 20 des Entwurfes die weitere Geltung der genannten königlichen Erlasse vom 12. September 1978 zu gewährleisten.

2. Der Staatsrat stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen von Punkt 1 und 3 des zweiten Absatzes von Artikel 4 wirklich den Absichten der Verfasser des Entwurfes entsprechen, insofern diese Bestimmungen den Genuss der darin enthaltenen Übergangsregelungen abhängig machen entweder von einem "in einem Dienst (...), der unter den durch vorliegendes Dekret festgestellten Bedingungen zugelassen wurde" absolvierten Praktikum oder von einer "mindestens seit einem Jahr ab der Inkrafttretung des vorliegenden Dekrets" gewährleisteten Hilfeleistung. Die Anforderung, dass es sich um ein Praktikum oder um eine Hilfeleistung während einer bestimmten Zeit nach dem Inkrafttreten des Dekrets handeln muss, würde nämlich zur Folge haben, dass die Leistungen dieser Helfer nach dem Inkrafttreten des Dekrets während einer bestimmten Frist absolut nicht berücksichtigt werden könnten, wohingegen es vielleicht nur die Absicht ist, lediglich zu fordern, dass sie während einer gewissen Zeit ein Praktikum absolviert haben oder während einer bestimmten Zeit tatsächlich Hilfeleistungen zugunsten von

.../...

Deutschsprachigen erbracht haben, ungeachtet der Tatsache, ob dies vor oder nach dem Inkrafttreten des gegenwärtig in Vorbereitung liegenden Dekrets geschehen ist. Könnte es übrigens einfach sein, einen Dienst zu finden, der sich bereit erklärt, während eines Jahrs Helfer in Dienst zu halten unter Umständen, die zwar den Betreffenden ermöglichen würden, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, die diesem Dienst jedoch während dieses Zeitraums für die Leistungen dieser Personen kein Anrecht auf Zuschüsse geben würden ?

Sollte die oben suggerierte Interpretation die richtige sein, wäre unter Punkt 1 zu schreiben : "... Praktikum ... in einem für Familienhilfe zugelassenen Dienst bzw. in einem für Seniorenhilfe zugelassenen Dienst absolviert haben" und wären unter Punkt 3 die Wörter "ab der Inkraftsetzung des vorliegenden Dekrets" zu streichen.

3. In bezug auf Punkt 1 des Absatzes 2 kann man sich fragen, welchen Sinn es hat, für die als Bedingung festgelegte Dauer des Praktikums eine Höchstgrenze festzulegen.

4. Die Bestimmungen der Punkte 2 und 3, a und b, des Absatzes 2, haben zum Ziel, die Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des Dekretes ausgestellten Nachweises für Familien- oder Seniorenhelfer mit den Inhabern eines solchen, gemäss den Vorschriften des Dekretes ausgestellten Nachweises gleichzustellen, insofern sie die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen, entweder dadurch, dass ihr Nachweis in deutscher Sprache aufgesetzt ist, oder dadurch, dass ein zugelassener Dienst bestätigt, dass sie in diesem Dienst während mindestens eines Jahrs im Gebiet deutscher Sprache zugunsten der Deutschsprachigen beschäftigt gewesen sind. Unter Punkt 3, c, ist eine ähn-

.../...

liche Regelung zugunsten der Personen vorgesehen, die ein im Ausland ausgestelltes Zeugnis oder eine im Ausland ausgestellte Bescheinigung besitzen, woraus hervorgeht, dass die Betreffenden sich theoretische und praktische Kenntnisse angeeignet haben, die den Kenntnissen entsprechen, die von den unter Punkt 1, Absatz 2, erwähnten Helfern verlangt werden, und ausserdem eine Eintragungsbescheinigung, die von der Exekutive unter den von ihr festgelegten Bedingungen ausgestellt worden ist, besitzen.

Bezüglich dieser Bestimmungen muss zuerst darauf hingewiesen werden, dass, insofern es sich um Personen handelt, die von Diensten abhängen, die der Gesetzgebung über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen (zum Beispiel Familien- und Seniorenhelfer im Dienste eines öffentlichen Sozialhilfezentrums) (siehe die koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 und die Artikel 68 und 69 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft), der Entwurf die Vorschriften dieser Gesetze in bezug auf die erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache und die Art und Weise, auf die der Nachweis über diese Kenntnis zu erbringen ist, nicht beeinträchtigen kann, da Artikel 59ter der Verfassung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht die Befugnis einräumt, den Gebrauch der Sprachen zu regeln und diese Gemeinschaft deshalb ebensowenig zuständig ist, die diesbezüglich bestehenden Regelungen abzuändern. Konkret bedeutet das, dass die Personen, die der Gesetzgebung über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen, ihre Kenntnis der deutschen Sprache gemäss den Vorschriften des Artikels 15 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 werden nachweisen müssen.

.../...

Dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht zuständig ist, den Gebrauch der Sprachen zu regeln, bedeutet jedoch nicht, dass die Personen, die der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch nicht unterliegen, die durch diese Gesetzgebung Personalangehörigen von ähnlichen Diensten auferlegte - und für das ordentliche Funktionieren solcher Dienste für unerlässlich erachtete - Sprachkenntnis als Zulassungs- oder Bezuschussungsbedingung nicht auferlegen könnte. Für diese Fälle haben die Punkte 2 und 3 des Absatzes 2 volle Bedeutung.

Der Unterschied, der in diesen Bestimmungen gemacht wird, je nachdem der Nachweis für Familien- und Seniorenheifer vor dem 13. Februar 1975 ausgestellt wurde oder danach, ergibt sich vielleicht daraus - der Staatsrat kann diesbezüglich keine Gewissheit erlangen, aber der Zusammenhang der hier untersuchten Bestimmungen weist darauf hin -, dass in deutscher Sprache aufgesetzte Nachweise für Familien- und Seniorenheifer erst seit dem 13. Februar 1975 ausgestellt werden.

Die unter Punkt 3 aufgenommene Möglichkeit, die erforderlichen Kenntnisse durch die Sprache des Nachweises unter Beweis zu stellen, macht es jedoch überflüssig, die Texte mit einem zusätzlichen Unterschied aufgrund des Datums des Nachweises zu belasten.

Die Abfassung der Punkte 2 und 3 des Absatzes 2 kann deshalb wie folgt vereinfacht werden :

"Dieser Kategorie werden gleichgestellt :

...

.../...

2. insofern sie ihre Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen entweder durch die Sprache, in der ihr Fähigkeitsnachweis, ihr Fähigkeitszeugnis oder ihre Fähigkeitsbescheinigung aufgesetzt ist, oder durch eine Bescheinigung, die von einem zugelassenen Dienst ausgestellt wurde, der ... (weiter wie im Entwurf) ... :
- a) die Familien- und Seniorenhelfer, die einen vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets ausgestellten Fähigkeitsnachweis besitzen;
- b) die Familien- und Seniorenhelfer, die ein im Ausland ausgestelltes Zeugnis oder eine im Ausland ausgestellte Bescheinigung besitzen ... (weiter wie in Punkt 3, c, des Entwurfes)".

5. In bezug auf Punkt 3 des Absatzes 2 erhebt sich die Frage, ob es wohl angebracht ist, dass für Familien- und Seniorenhelfer, deren Fähigkeitsnachweis, -zeugnis oder -bescheinigung nicht in deutscher Sprache aufgesetzt ist, der Dienst, bei dem sie beschäftigt sind, - und dieser Dienst allein - berechtigt wäre zu bestätigen, ob der Betreffende die deutsche Sprache kann oder nicht.

6. Was die Bestimmung des Punktes 3, c, des Absatzes 2 betrifft, geht der Staatsrat davon aus, dass bei der Ausstellung einer Eintragungsbescheinigung für Familien- oder Seniorenhelfer die Gleichwertigkeit der durch den Betreffenden erlangten Kenntnisse nachgeprüft werden wird und dass diese Gleichwertigkeit das einzige Kriterium ist, das dabei berücksichtigt werden wird. Der Text müsste dies deutlicher zum Ausdruck bringen, unter anderem durch die Beseitigung des Gegensatzes, der durch den Gebrauch des Wortes "ausserdem" hervorgerufen wird.

Artikel 5.

1. Es genügt und entspricht auch mehr dem Brauch, in Absatz 1 des Punktes 1 zu bestimmen, dass die Zulassung von der Exekutive "gewährt" wird. Das Recht, die Zulassung zu gewähren, schliesst nämlich auch das Recht ein, sie zu verweigern.

2. Es wäre präziser, in Absatz 2 des Punktes 1 lediglich von den Diensten, "die in Sachen Familien- und Seniorenhilfe in demselben Gebiet tätig sind" zu sprechen, da die Tätigkeit eines um Zulassung ersuchenden Dienstes sich nicht unbedingt auf eine Gemeinde beschränken wird.

3. Absatz 3 von Punkt 1 sollte deutlichheitshalber wie folgt abgefasst werden : "Der Beschluss der Exekutive wird....".

4. Unter Punkt 3 präzisiere man, ab welchem Tag die Frist von fünfzehn Tagen zu berechnen ist. Aus dem Text müsste sich auch ergeben, dass, wenn ein Memorandum eingereicht wird, die Exekutive verpflichtet ist, einen neuen Beschluss zu fassen.

Artikel 6.

1. Es ist überflüssig, im ersten Absatz festzulegen, dass die Exekutive "gemäss den Bestimmungen von Artikel 2, Absatz 1" Zuschüsse bewilligen kann. Ausserdem ist es verkehrt, das Hilfszeitwort "können" zu gebrauchen, da, insofern den anderen Vorschriften entsprochen wird, die Exekutive verpflichtet ist, den Zuschuss zu bewilligen.

.../...

Absatz 1 wäre deshalb wie folgt abzufassen :

"Die Exekutive bewilligt den zugelassenen Familien- und Seniorenhilfediensten Zuschüsse im Rahmen der von ihr jährlich festgelegten Höchstanzahl der für die Erhaltung des Zuschusses annehmbaren Dienstleistungsstunden".

2. Der Entwurf müsste bestimmen, nach welchen objektiven Regeln die Zuschüsse für Dienstleistungen vermindert werden, wenn die durch die Exekutive festgelegte Höchstanzahl der für die Erhaltung des Zuschusses annehmbaren Dienstleistungsstunden nicht zulässt, diese Stunden in voller Höhe zu bezuschussen. Eine Anregung zu einer solchen Regelung könnte in Artikel 8, § 1, des oben bereits erwähnten königlichen Erlasses vom 16. Oktober 1975 gefunden werden, einer Bestimmung, laut welcher, im Falle der Unzulänglichkeit der Haushaltsmittel, der Betrag der betreffenden Zuschüsse verhältnismässig vermindert wird.

3. Um alle Hypothesen zu decken, schreibe man unter Punkt 2 des Absatzes 2 : "... beamtenrechtlich ernannt ..." anstelle von : "... endgültig ernannt ...".

4. Punkt 3 des Absatzes 2 ist da ungenau, wo es um "die von der Exekutive festgelegte Tabelle" geht, da die Tabellen dem Dekretentwurf als Anhang beigelegt sind und Artikel 15 der Exekutive lediglich Vollmacht gibt, diese Tabellen anzupassen. Es wäre deshalb richtiger von "den diesem Dekret als Anhang beigelegten Tabellen" zu sprechen.

.../...

Artikel 7.

1. Paragraph 2, Absatz 1, bestimmt : "Der Betrag des in Paragraph 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Pauschalzuschusses pro geleistete Stunde wird vor jedem Kalenderjahr angepasst, wobei für jeden Dienst das Dienstalter der Personalmitglieder und der Beitrag des Empfängers berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck bezieht man sich auf die letzten überprüften Angaben".

Die Tragweite dieser Bestimmung ist nicht deutlich.

Die betreffenden Anpassungen können selbstverständlich nur anhand der Angaben eines abgelaufenen Zeitraums berechnet werden. Doch ist es vielleicht die Absicht, diesen angepassten Betrag als Grundlage für die Berechnung des endgültigen Betrags der Zuschüsse für diesen Zeitraum, und für diesen Zeitraum allein, zu nehmen. Falls dies der Fall ist, sollte man jedoch "für jedes Kalenderjahr" anstelle von "vor jedem Kalenderjahr" schreiben.

2. Wie auch immer die richtige Auslegung des Paragraphen 2, Absatz 1, ist - die gleiche Behandlung der bezuschussten Dienste erfordert, dass für jedes Kalenderjahr die Anpassung des Betrages der Zuschüsse für alle Dienste anhand der Angaben eines und desselben Jahres vorgenommen wird. In dem Text sollte am besten auch ausdrücklich bestimmt werden, dass es der Exekutive obliegt, die Beträge anzupassen.

3. In Paragraph 2, Absatz 2, müsste auch noch das genaue Datum angegeben werden, das für die Festlegung des Dienstalters der Personalmitglieder zu berücksichtigen ist.

.../...

Ausserdem müssten die Dienstalterkategorien genauer abgesteckt werden.

So schreibe man :

"... Helfer, die eine Dienstzeit von mindestens zwei, doch weniger als vier Jahren aufweisen;

... Helfer, die eine Dienstzeit von mindestens vier, doch weniger als sechs Jahren aufweisen;

... ;

... Helfer, die eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren aufweisen".

Artikel 8.

1. Da dem Anhang zu dem Entwurf zufolge der Betrag des Beitrages, den der Empfänger zu zahlen hat, bereits entsprechend seinem Einkommen festgelegt wird, kann Paragraph 1 nur so verstanden werden, dass er in den Fällen, in denen der hilfeleistende Dienst sich nicht an diese Tabelle hält, das Recht auf Erhalt von Zuschüssen für die dem Empfänger gewährte Hilfe verwirkt.

Um jede Zweideutigkeit zu vermeiden, sollte es in dem Text heissen, dass die in Artikel 7 vorgesehenen Zuschüsse nicht gewährt werden "für Leistungen, für die der aufgrund dieses Dekrets geschuldete Beitrag nicht vom Empfänger gefordert wurde".

.../...

2. Paragraph 2 ist offenbar so zu lesen, dass, wenn ein Dienst für Familien- oder für Seniorenhilfe die Bestimmungen des Artikels 3 nicht einhält, die Exekutive das Anrecht auf Zuschüsse aussetzen kann, dabei aber die Vorschriften beachten muss, die durch Artikel 5 für den Entzug der Zulassung auferlegt werden.

Es erhebt sich die Frage, wie diese Strafmassnahme zu kombinieren ist mit der des Artikels 5, 2, der zufolge die Exekutive einem Dienst, der die im Dekret (und also hauptsächlich im Artikel 3) festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt, die Zulassung entziehen kann. Da es in beiden Fällen allein um eine Möglichkeit geht, sind die zwei Bestimmungen in logischer Hinsicht nicht unvereinbar. Es müsste jedoch zumindest festgelegt werden, in welchen Fällen die Exekutive die eine Strafmassnahme anwenden kann (oder muss ?) und in welchen Fällen die andere.

Auch müsste genauer bestimmt werden, welche Vorschriften des Artikels 5 dabei beachtet werden müssen.

Die gleichen Bemerkungen gelten auch für Absatz 6 des Artikels 11.

Artikel 10.

In Absatz 1 lese man "Androhung" statt "Anordnung".

Was Absatz 4 zu bedeuten hat, ist alles andere als klar. Vielleicht handelt es sich um die Steigerung, die der Durchschnitt der monatlichen Verbraucherpreisindexe für einen bestimmten Zeitraum (das Vierteljahr, für das der Vorschuss

gezahlt wird ?) eventuell aufweist verglichen mit dem Durchschnitt der Kleinhandelspreisindexe eines anderen Zeitraums (das entsprechende Vierteljahr des vorhergehenden Jahres ?). Um brauchbar zu sein, müsste der Text in all diesen Punkten verdeutlicht werden.

Artikel 11.

In seiner jetzigen Fassung erweckt Absatz 2 den Eindruck, dass der Betrag der Zuschüsse für die Veranstaltung von Fortbildungskursen zwar im gleichen Masse wie der Betrag der Zuschüsse je geleistete Stunde angepasst werden kann, aber dass dies nicht unbedingt erfolgen muss.

Da dies vielleicht nicht die Absicht ist, wäre es besser, Absatz 2 wie folgt abzufassen :

"Der Betrag des Zuschusses, der pro Stunde und pro Helfer gewährt wird, ist dem Betrag des Zuschusses, der für den betreffenden Zeitraum demselben Dienst in Anwendung des Artikels 7 je geleistete Stunde gewährt wird, gleich".

Artikel 12.

Es wäre besser, diesen Artikel wie folgt abzufassen :

"... über ein Guthaben von einer Stunde pro Woche verfügen, und zwar für 48 Wochen pro Jahr; der Zuschuss für dieses Guthaben beträgt 292,- BF pro Stunde und pro Helfer und wird pauschal angepasst, wie es in Artikel 7, §§ 2, 3 und 4, vorgesehen ist".

.../...

Artikel 15.

Da in Paragraph 1 nicht die Beträge selbst der Beiträge angegeben werden, sondern lediglich auf Tabellen verwiesen wird, schreibe man in Paragraph 2 : "der in Paragraph 1 erwähnten Beiträge".

Artikel 16.

Ist in Absatz 1 unter den Wörtern "eines selben Monats" ein Kalendermonat zu verstehen, so sind die Wörter "des Kalenderjahres" überflüssig. Andernfalls schreibe man eher : "eines Zeitraums von dreissig Tagen".

Artikel 17 und 18.

Diese Artikel betreffen die Art und Weise, auf die die Tabellen, die dem Entwurf beigelegt sind, anzuwenden sind.

Sowohl die Tabellen als auch die Artikel 17 und 18 geben zu verschiedenen Fragen Anlass.

Welche Tabelle wird man anwenden müssen, wenn es sich um eine "Familie von Betagten" handelt ? Die Tabelle für Betagte oder die für Familien ? Und gesetzt den Fall, dass die erstgenannte Tabelle in diesem Fall anwendbar ist, ab welchem Alter muss man dann von einer Familie von Betagten sprechen und wieviel Familienmitglieder müssen dann dieses Alter erreicht haben ?

.../...

Der Entwurf präzisiert auch nicht, was unter "Familie" und unter "Haushalt" zu verstehen ist. Fallen zum Beispiel zusammenwohnende Verwandte oder Verschwägerte (zwei Schwestern, zwei Kusinen, zwei Schwägerinnen) unter diese Begriffe und, bejahendenfalls, welcher Kode ist anwendbar, wenn sie zum Beispiel zu dritt sind ?

Gesetzt den Fall, dass Tabelle 1 auf betagte Ehepaare Anwendung findet, dann würde es in den Fällen, in denen auch noch andere Personen zu Lasten sind, für die Anwendung dieser Tabelle keinen Unterschied ausmachen, ob diese Personen zu Lasten eines alleinstehenden Betagten oder zu Lasten eines betagten Ehepaares sind, was vielleicht nicht die Absicht ist.

Eine Anzahl dieser Schwierigkeiten könnte man dadurch umgehen, dass man den Begriff "Haushalt" vermeidet und die Tabellen so aufstellt, dass die zweite Person eines Haushaltes als Person zu Lasten angesehen wird.

Die genaue Tragweite von Artikel 17 ist ebensowenig deutlich. Wie die Bestimmung abgefasst ist, erinnert sie an erster Stelle - jedenfalls, wenn man sie mit den Tabellen konfrontiert - an die Fälle von Hilfeleistung an eine Familie oder an einen Alleinstehenden, der einen Schwerbehinderten zu Lasten hat. Doch kann der Schwerbehinderte - ein Begriff, der, nebenbei gesagt, nirgends im Entwurf definiert wird, sei es auch nur durch einen Hinweis - selbst auch direkter Gegenstand von Hilfeleistung sein (siehe Artikel 3 des Entwurfes), und dann erhebt sich die Frage, welche Tabelle und welcher Kode dieser Tabelle angewendet werden müssen, unter Berücksichtigung der Vorschrift des Artikels 17. Es würde vielleicht in Einklang mit der Absicht der Verfasser des Entwurfes stehen,

.../...

wenn festgelegt werden würde, dass ein Schwerbehinderter (Begriff, der in derselben Bestimmung oder in einer anderen Bestimmung des Entwurfs definiert werden würde) für die Festsetzung des Beitrages des Empfängers für zwei Personen zu Lasten gezählt werden würde, sowohl wenn er selbst Gegenstand der Hilfeleistung ist als auch wenn er zu Lasten eines Alleinstehenden oder einer Familie ist, denen Hilfe gewährt wird.

Auch hinsichtlich der Einkünfte, die bei der Anwendung der Tabellen berücksichtigt werden müssen, ist der Entwurf präziser zu formulieren.

Obwohl aus der besonderen Regelung von Artikel 18 abgeleitet werden kann, dass das Monatseinkommen gemeint ist, empfiehlt es sich, diese Vorschrift auch als allgemeine Regel ausdrücklich in den Entwurf aufzunehmen.

Es müsste auch festgelegt werden, welche Einkünfte (lediglich die Berufseinkünfte und die Ersatzeinkünfte oder auch noch andere Einkünfte, wie zum Beispiel die aus unbeweglichen Gütern) und welcher Betrag dieser Einkünfte (der Bruttobetrag oder der Betrag nach Abzug bestimmter Lasten) berücksichtigt werden müssen.

Es müsste auch festgelegt werden, in welchem Masse die Einkünfte der übrigen Mitglieder der Familie berücksichtigt werden, besonders wenn in den Tabellen der Begriff "Haushalt" nicht mehr verwendet werden sollte. In demselben Zusammenhang müsste in der Abfassung des Artikels 18 - dessen niederländische Übersetzung sehr mangelhaft ist - auch die Hypothese von Familien, die aus zwei oder mehreren "Haushalten" zusammengesetzt sind, vorgesehen werden;

.../...

in diesem Falle würden selbstverständlich nur die Einkünfte der Mitglieder der anderen Haushalte bis zur Höhe eines Drittels berücksichtigt werden.

Alle oben aufgeworfenen Fragen müssten zum Teil in den Tabellen, zum Teil in ausdrücklichen Bestimmungen des Kapitels IV des Entwurfes eine Lösung finden.

Artikel 19.

Es wäre richtiger zu schreiben : "... 10 v.H. des in Anwendung der Artikel 15 und 16 geforderten Beitrags pro Stunde ...".

Artikel 20.

1. Man ersetze die Absätze 1 und 2 durch einen einzigen, wie folgt abgefassten Absatz :

"Aufgehoben werden, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft :

1. der königliche Erlass vom 16. Oktober 1975 zur Regelung, für die Wallonische Region, der ... (wie im Entwurf) ..., abgeändert durch die königlichen Erlasse vom 11. März 1976, 13. Mai und 2. Juni 1977, 14. November 1978 und 11. Februar 1981;
2. der Ministerialerlass vom 27. Mai 1977 betreffend den Beitrag des Hilfeempfängers".

.../...

Der Ministerialerlass vom 3. Januar 1979 ist nicht zu erwähnen, da es sich um einen zeitweiligen Erlass handelte, der keine Wirkung mehr hat.

2. Absatz 3 des Artikels 20 ist eine Übergangsbestimmung und gehört deshalb eher in Artikel 21, in den er als Absatz 1 aufgenommen werden könnte.

Unter Berücksichtigung der oben bezüglich Artikel 4 gemachten Bemerkung 1, könnte man diesen Absatz wie folgt abfassen :

"Bleiben als Übergangsmassnahme weiterhin in Kraft, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft :

1. der königliche Erlass vom 12. September 1978 bezüglich der Organisation, in der Wallonischen Region, der Ausbildungszentren für Familienhelfer;
2. der königliche Erlass vom 12. September 1978 bezüglich der Organisation, in der Wallonischen Region, der Ausbildungszentren für Seniorenhelfer;
3. der Ministerialerlass vom 6. April 1967 zur Genehmigung des Status des Familienhelfers;
4. der Ministerialerlass vom 6. April 1967 zur Genehmigung des Status des Seniorenhelfers".

Artikel 21.

Der einzige Absatz des Artikels 21, - der aufgrund des oben gemachten Vorschlags Absatz 2 werden würde, - sollte wie folgt abgefasst werden :

"Die anerkannten Dienste für Familien- oder Seniorenhilfe, die am Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets (und nicht : des vorliegenden Erlasses) im Gebiet deutscher Sprache tätig sind, gelten als gemäss den Bestimmungen dieses Dekrets (und nicht : des vorliegenden Erlasses) zugelassen".

Artikel 22.

Die Frage kann gestellt werden, ob es angesichts des Inhalts des Dekrets möglich ist, dieses zu einem anderen Zeitpunkt als einem ersten Januar in Kraft zu setzen.

Sollte dem Entwurf rückwirkende Kraft verliehen werden, so müsste jedoch geprüft werden, ob keine erworbenen Rechte durch eine Übergangsbestimmung gewahrt werden müssen.

Besteht kein Grund, den Entwurf auf einem ersten Januar in Kraft zu setzen, dann scheint es auch keinen Grund zu geben, um von der gemeinrechtlichen Vorschrift des Artikels 48 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 abzuweichen, laut dessen die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab dem zehnten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt bindend sind, und dann kann der Artikel gestrichen werden.

Anhang.

Ausser den Bemerkungen, die bei der Untersuchung der Artikel 17 und 18 im Zusammenhang mit den im Anhang aufgenommenen Tabellen formuliert wurden, kann noch auf folgendes hingewiesen werden.

.../...

Das Wort "Nutzniesser" sollte jedesmal durch "Empfänger" ersetzt werden.

Der Text unter der Tabelle für Betagte und allein-stehende Personen würde sehr an Deutlichkeit gewinnen, wenn er wie folgt abgefasst wäre :

"1. Über 25 Francs hinaus und bis er 70 Francs erreicht, wird der Beitrag für jede weitere Einkommensstufe von 300 Francs um einen Franc erhöht.

Über 70 Francs hinaus und bis er 110 Francs erreicht, wird der Beitrag für jede weitere Einkommensstufe von 200 Francs um einen Franc erhöht.

Über 110 Francs hinaus und bis er 300 Francs erreicht, wird der Beitrag für jede weitere Einkommensstufe von 100 Francs um einen Franc erhöht.

2. Für jede Person zu Lasten nach der vierten werden die Einkommensbeträge, die für die Anwendung des Kodes 6 gelten, um 2.000 Francs erhöht".

Man verbessere den Text unter der Tabelle für Familien auf entsprechende Weise.

Am Schluss des Anhangs müssen dieselben Unterschriften wie unter den Vorlegungserlass des Entwurfes, vorausgegangen durch die Formel : "Gesehen, um dem Dekret vom ... zur Regelung ... beigefügt zu werden", gesetzt werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : P. VERMEULEN,

Vorsitzender,

J. NIMMEGEERS,

Staatsräte,

W. DEROOVER,

F. DE KEMPENEER,

Beisitzer der

J. GIJSSELS,

Gesetzgebungsabteilung,

Frau

F. LIEVENS,

Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

P. VERMEULEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.